



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. September 2013 (05.09)
(OR. en)**

13032/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0093 (NLE)**

**UD 205
AELE 51
CH 32**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	8195/13 UD 73 AELE 22 CH 11
Nr. Vordok.:	10803/13 UD 129 AELE 35 CH 26 + COR 1
Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates über den im Gemischten Ausschuss EU–Schweiz von der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Bestimmung der Fälle, in denen keine Übermittlung der Angaben gemäß Anhang I Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist

1. Die Kommission hat dem Rat am 4. April 2013 den eingangs genannten Vorschlag unterbreitet, der eine Befreiung von der Übermittlung sicherheitsrelevanter Angaben bei bestimmten indirekten Ausfuhren auf dem Luftweg vorsieht. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
2. Die Gruppe "Zollunion" hat in ihrer Sitzung vom 18. Juni 2013 Einvernehmen über eine geänderte Fassung dieses Vorschlags erzielt ¹.

¹ Siehe Dok. 11403/13 UD 156 AELE 39 CH 29

3. Da Einvernehmen über den Text besteht, könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter

- das in der Gruppe erzielte Einvernehmen bestätigen und
- den Rat ersuchen, den Beschlussentwurf in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 11403/13 UD 156 AELE 39 CH 29) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache anzunehmen.
